

- b) die festgelegte Arbeitszeit einzuhalten und auszunutzen;
 - c) das sozialistische Eigentum zu erhalten und zu schützen;
 - d) sich ständig weiter zu qualifizieren;
 - e) ihre Kenntnisse und Arbeitserfahrungen den anderen Kollegen zu vermitteln und die festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen;
 - f) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen und betrieblichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Bestimmungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit und die Vorschriften des Brandschutzes, einzuhalten.
2. Die Beschäftigten haben das Recht:
- a) eine Arbeit im Rahmen ihrer Fähigkeit zu erhalten und entsprechend ihrer Leistung vergütet zu werden;
 - b) entsprechend den Grundsätzen des Gesetzbuches der Arbeit an der Leitung und Lenkung des Betriebes teilzunehmen;
 - c) für ihre Qualifizierung Unterstützung zu fordern und bei der Aufstellung der Qualifizierungspläne aktiv mitzuwirken;
 - d) Verbesserungs- und Neuerervorschläge einzureichen und über deren Verwirklichung Rechenschaft zu fordern.
3. Weitere Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben sich aus dem Statut der Meliorationsgenossenschaft.

III.

Aufbau der Produktionsabteilung der Meliorationsgenossenschaft

1. Der Betriebsplan ist die Grundlage der Tätigkeit in der Produktionsabteilung, der Meisterbereiche und Brigaden. Die kleinste ständige Produktionseinheit ist die Brigade.
2. In der Produktionsabteilung bestehen:
- Meisterbereich mit den Brigaden.....
..... usw.
- Meisterbereich mit den Brigaden.....
..... usw.
- Zur Lösung besonders begrenzter Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
3. Die Brigaden können zeitweilig durch Genossenschaftsmitglieder und Beschäftigte der VEG verstärkt werden, die befristet zur Arbeitsleistung in die Meliorationsgenossenschaft delegiert werden.
4. Die Brigademitglieder können zur Erfüllung dringender Aufgaben vorübergehend in anderen Brigaden eingesetzt werden. Über den Einsatz innerhalb der Produktionsabteilung entscheidet der Leiter und innerhalb des Meisterbereiches der Meister nach Abstimmung mit den Brigadiern.

IV.

Leitung der Produktionsabteilung der Meliorationsgenossenschaft

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters der Produktionsabteilung:

Außer dem im Musterstatut festgelegten Aufgaben ergeben sich für den Leiter der Meliorationsgenossenschaft entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung nach dem Produktionsprinzip folgende spezielle Aufgaben:

- a) die sozialistische Organisation der Arbeit und das Zusammenwirken aller Beschäftigten verantwortlich zu leiten;
- b) den sozialistischen Wettbewerb zur Leitungsmethode in allen Bereichen zu entwickeln und ständig das Prinzip der materiellen Interessiertheit zu vervollkommen;
- c) die Neuererbewegung und die besten Arbeitserfahrungen auf dem Gebiet der Meliorationsarbeiten zu verallgemeinern sowie die Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen zu fördern;
- d) die Qualifizierung aller Beschäftigten auf der Grundlage des Qualifizierungsplanes zu realisieren;
- e) den rechtzeitigen Vertragsabschluß mit anderen Betrieben, den reibungslosen Einsatz und die volle Auslastung der Produktionskapazitäten zu sichern;
- f) den Plan der Produktionsabteilung auf die Meisterbereiche und Brigaden aufzuschlüsseln;
- g) die Arbeitsgebiete abzugrenzen und Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Weisungsberechtigten nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen zu erteilen;
- h) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit, der Betriebshygiene und des Brandschutzes, zu gewährleisten;
- i) die Einstellung der Meister, Brigadiere und anderen Beschäftigten (außer Buchhalter) vorzunehmen. Die weisungsberechtigten Mitarbeiter sind vom Vorstand der Meliorationsgenossenschaft zu bestätigen;
- j) den Arbeitsablauf zu bestimmen und zu kontrollieren sowie für schlecht ausgeführte Arbeiten in den Meisterbereichen unentgeltliches Nacharbeiten zu fordern;
- k) enge Verbindung zu den im Genossenschaftsbereich liegenden Landwirtschaftsbetrieben zu halten und für die ständige Beratung in allen Fragen des Meliorationswesens einschließlich Folgemaßnahmen und Folgeeinrichtungen zu sorgen.

2. Rechte und Pflichten der Meister:

Der Meister wird vom Leiter der Produktionsabteilung eingestellt.

Er ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Erfüllung aller, in seinem Arbeitsbereich anfallenden Arbeiten;
- b) die Vorbereitung und Organisation, Leitung, Kontrolle und Abrechnung des Produktionsprozesses;
- c) die Einführung der Normenarbeit;